



Eisenbahn-Bundesamt, Friedrichstraße 11, 70174 Stuttgart

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (711) 22816-0
Telefax: +49 (711) 22816-9699
E-Mail: sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 20.08.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3553872

591ppw/128-2026#005

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „Stuttgart, Erneuerung EÜ Nr. 7“, Bahn-km 8,031 bis 8,031 der Strecke 4801 Stuttgart - Bietigheim in Stuttgart-Zuffenhausen

Bezug: Antrag vom 11.02.2026, Az. V.II.SW-S-L

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG (Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durch die Erweiterung einer solchen mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 2.000 m² bis weniger als 5.000 m²).

Das Vorhaben hat den Rück- und Neubau der Eisenbahnüberführung auf der Strecke in Bahn-km 8,031 der Strecke 4801 Stuttgart – Bietigheim-Bissingen zum Gegenstand. Dabei werden das Mannschaftsgebäude neu errichtet und Stützmauern und die Gleisentwässerung angepasst. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in

Hausanschrift:
Friedrichstraße 11, 70174 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-9699

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart wird für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durchführen. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen aufgrund der Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG), wenn für das Vorhaben die UVP-Pflicht bestehen kann gemäß § 18 Abs. 1a Satz 5 AEG. Letzteres ist der Fall, da keine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 Satz 1 i. V. m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG besteht (es handelt sich nicht um den Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen) und auch keine Freistellung von der UVP-Pflicht nach Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG unterhalb der dortigen Prüfwerte, nach § 14a Abs. 1 UVPG oder nach § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG (Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durch die Erweiterung einer solchen mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 2.000 m² bis weniger als 5.000 m²) durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durch die Erweiterung einer solchen mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 2.000 m² bis weniger als 5.000 m² dar.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Die Größe des Vorhabens beträgt LXBXH auf 315 m X 244 m X 6 m und hat in Summe einen 3.040 m³ umbauten Raum. Der Flächenbedarf insgesamt beträgt 21.740 m², wobei 2.823 m² anlagenbedingt und 18.917 m² baubedingt sind. Das Aushubvolumen beträgt insgesamt 47.563 m³ (davon 43.165 m³ abzüglich technischer Substrate). Die Dauer der Bauarbeiten wird mit 630 Tagen angegeben. Es kommt zu dauerhaften Versiegelungen vom 2.823 m², bauzeitlich 18.917 m². Bauzeitlich kommt es zu Vegetationsverlusten von 11.600 m², dauerhaft von 2.6823 m². Nach Kreislaufwirtschaftsgesetz kommt es zu Metallabfällen, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind. Die geschätzte Bauabfallaufkommen beträgt 86.892 t (davon 78.781 t nicht-gefährliche mineralische Bauabfälle). Bauzeitlich kommt es zu stofflichen Staub-, Verbrennungsemissionen) und nicht stofflichen Emissionen (Baulärm) und zum Einsatz von Schmier- und Treibstoffen.

2 Standort des Vorhabens

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Im Einwirkbereich des Vorhabens befinden sind gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG: Feldgehölze auf einer Böschung der Strecke Stuttgart - Ludwigsburg (Biotopnummer: 171211110047), Schlehenhecke auf Bahnböschung der Strecke Stuttgart – Ludwigsburg (Biotopnummer: 171211110046), Feldgehölz an der Bahnstrecke Stuttgart – Ludwigsburg, Höhe Gewann Häusle (Biotopnummer: 171211110045) und das Robinien-Feldgehölz am Bahndamm, Bereich Stammheim-Ost (Biotopnummer: 17.1211110001).

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien werden anhand der Kriterien unter 1. Und 2. Beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Beim Vorhaben kommt es nach der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zu Überschreitungen der Werte der AVV Baulärm in den Nachtzeiträumen. Zur Minimierung von

Betroffenheiten hat der Vorhabenträger Maßnahmen vorgesehen, die unzumutbare Belästigungen vermeiden. Zum Schutz vor Erschütterungsimmissionen auf bauliche Anlagen (Hier SÜ der B10) werden die Anhaltswerte der DIN 4150-3 auf 50% abgemindert und zur Dokumentation gebäudetechnische Beweissicherungen durchgeführt.

Zwar ist das §-30-BNatSchG-Biotop 171211110046 im Randbereich von dem Vorhaben betroffen, die Schutzziele Z werden aber nicht in einer Weise beeinträchtigt, dass daraus erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens resultieren würden. Der Eingriff in das Biotop ist temporär und wird nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt (Maßnahmen 005_V).

3 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, schall- und erschütterungstechnische Untersuchung) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien Nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Friedrichstraße 11, 70174 Stuttgart nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig